

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin • Dortmund • Mannheim

www.hfbp.de













HFBP FRANKFURT

Solmsstraße 83 60486 Frankfurt/Main T. 069/7940070

HFBP GIESSEN

Kerkrader Straße 4 35394 Gießen T. 0641/94886750

HFBP HANNOVER

Berliner Allee 14 30175 Hannover T. 0511/2156350

HFBP BERLIN

Kurfürstenstraße 130 10785 Berlin T. 030/403687120

HFBP DORTMUND

Hagener Straße 251 44229 Dortmund T. 0231/56558900

HFBP MANNHEIM

Main-Neckar-Bahn-

Str. 76f 68535 Edingen-Neckarshausen T. 0621/79944360



Zwischen Recht & Unrecht: Rechte und Pflichten von Arbeitgeber:innen



Agenda

- Einführung
- Konkrete Fragestellungen aus dem Praxisalltag
- Fragerunde





Einführung



- Arbeitsrecht stets im Wandel
 - Gesetzesänderungen
 - o Beachtung (neuer) höchstrichterlicher Rechtsprechung
- Aktualität der Rechtslage im Blick behalten





Wie lange darf ich meine Mitarbeitenden täglich beschäftigen?

- werktägliche Arbeitszeit 8 h (Obergrenze)
 - ausnahmsweise Erweiterung auf max. 10 h



- wenn im Durchschnitt 8 h innerhalb von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen
- Ausnahme (§§ 18 21a ArbZG): z.B. leitende Angestellte
- Anwendung Arbeitszeitgesetz: Arbeiter, Angestellte, Auszubildende



Über wieviel Urlaub können Mitarbeitende selbst frei bestimmen?



- grds. freie Bestimmung über gesamten
 Urlaubsanspruch (Ausnahme: betriebliche
 Belange z.B. Betriebsferien)
- Wünsche AN zu berücksichtigen, sofern keine betrieblichen Belange
- Wille des Gesetzgebers: eigeninitiative
 Bestimmung über Urlaubszeitraum und Länge



Kann ein Urlaubsgesuch aus betrieblichen Gründen verwehrt werden?

- Ja! dringende betriebliche Belange
 - o z.B. Personalmangel und dadurch Störung des Betriebsablaufs



- komplette Versagung als letztes Mittel
- nicht ausreichend "Liegenbleiben von Arbeit"





Wieviel zusammenhängender Urlaub steht AN zu?

keine gesetzliche Regelung



- Erholungsurlaub = zusammenhängender Urlaub, wenn keine betrieblichen Belange
- denkbar: vollständige Wahrnehmung der gesamten Urlaubstage an einem Stück





Wieviel unbezahlten Urlaub kann AN nehmen?

- keine Verpflichtung zur Gewährung Ausnahme § 616 BGB
- nach Aufbrauchen der Urlaubstage besteht Pflicht zur Arbeitsleistung



 Arbeitgeber kann unbezahlten Urlaub gewähren: Länge und Lage in Dispositionsbefugnis der Parteien (z.B. unbezahltes Sabbatical)



Welche Kündigungsfristen sind zu beachten?

- vertragliche Vereinbarung (auch längere Fristen als gesetzlich vorgesehen möglich)
- gesetzliche Fristen
 - O Vereinbarung von kürzeren Fristen als gesetzliche Fristen unwirksam
 - gesetzliche Frist gilt
- Achtung Probezeit! Kündigungsfrist zwei Wochen





Welche Pflichten habe ich, wenn meine AN schwanger ist?

- Mutterschutzgesetz
- Ziel: Schutz der Gesundheit der Frau/Person und des Kindes während Schwangerschaft, nach Entbindung und in Stillzeit



- Schutzfristen vor und nach der Entbindung beachten (§ 3 MuSchG)
- Verbot der Mehrarbeit
- Ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 h
- Verbot der Nachtarbeit (20 Uhr 6 Uhr)
- Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit
- Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen



- Betrieblicher Gesundheitsschutz (§§ 9 15 MuSchG)
 - o Rangfolge der Schutzmaßnahmen
 - Umgestaltung Arbeitsbedingungen
 - Arbeitsplatzwechsel
 - Betriebliches Beschäftigungsverbot









Wer zahlt den Lohn bei Beschäftigungsverbot?

- durch Wegfall Arbeitspflicht kein Wegfall der Vergütungspflicht
- Arbeitgeber:in zahlt weiterhin Gehalt
- Beantragung der Erstattung durch KK von AN
 - Umlage U2
 - volle Höhe (auch Sozialversicherungsbeiträge)





Wie lange muss ich als Arbeitgeber:in Elternzeit gewähren?

- max. Dauer: 3 Jahre
- Inanspruchnahme Elternzeit vor 3. Lebensjahr: schriftlicher Antrag durch AN, 7 Wochen vor Beginn
- Inanspruchnahme zwischen 3. und 8. Lebensjahr: schriftlicher Antrag durch AN, 13 Wochen vor Beginn



- Übertragbarkeit und Verfall
 - o bei Nichtausschöpfung der ersten 2 Jahre = Verfall der Restzeit
 - bis zu 24 Monate übertragbar auf 3. 8. Lebensjahr
- vorzeitige Beendigung grds. nur mit Zustimmung Arbeitsgeber:in



Was muss ich als Arbeitgeber:in bei der Rückkehr aus Elternzeit von AN beachten?

- während Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis
 - besteht jedoch fort
- Freihaltung des Arbeitsplatzes
 - daher Achtung bei Einstellung für Elternzeitvertretung





Ist die Erfassung von Arbeitszeit Pflicht?

- Ausschlaggebend Urteil des EuGH vom 14.05.2019
 - O Bestätigung der Entscheidung durch BAG mit Beschluss vom 13.09.2022
- Referentenentwurf durch BMAS zur Arbeitszeiterfassung evtl. 40-Stundenwoche
- klar ist: Pflicht zur Arbeitszeiterfassung seit Entscheidung des BAG
 - Vertrauensarbeitszeit weiterhin möglich





Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie uns.



Rechtsanwältin • Fachanwältin für Arbeitsrecht

a.isernhagen@hfbp.de T. 0511 / 21 56 350



I.ernsting@hfbp.de T. 0511 / 21 56 350

